

Titel der Drucksache:

**Widmung Gehwegverbindung zwischen
 Kranichfelder Straße und Scharnhorststraße**

Drucksache

2146/24

Ausschuss für

Stadtentwicklung,

Entscheidungsvorlage

Bau, Umwelt,

Klimaschutz und

öffentlich

Verkehr

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	03.03.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	03.04.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Gehwegverbindung zwischen Kranichfelder Straße und Scharnhorststraße wird entsprechend beiliegendem Lageplan (Anlage 1) gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz gewidmet.

02

Die Einstufung der Verkehrsanlage erfolgt entsprechend ihrer Bedeutung als sonstige öffentliche Straße und wird auf den Geh- und Radverkehr beschränkt § 3 Abs. 1 ThürStrG.

03

Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

03.03.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Lageplan

Sachverhalt

Die Gehwegverbindung zwischen Kranichfelder Straße und Scharnhorststraße wurde auf der Grundlage des städtebaulichen Vertrages Nr. 60 SB – 548/03 vom 14.07.2003 zwischen dem Freistaat Thüringen und der Landeshauptstadt Erfurt hergestellt.

Mit der Durchwegung entlang des Polizeiareals wird das Wohngebiet „Kleiner Herrenberg“ mit den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs in der Kranichfelder Straße verbunden. Die Anlage besitzt somit eine für die straßenrechtliche Widmung erforderliche Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit.

Laut der Vereinbarung vom 12.04.2024 zur Übergabe und Übernahme des Erschließungsgegenstandes erklärt sich der Freistaat Thüringen bereit, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die der Verkehrsanlage dienenden Grundstücke an die Stadt Erfurt zu übertragen. Die gemäß § 6 Abs. 3 ThürStrG erforderliche Zustimmung zur vorzeitigen Widmung des Gehweges liegt mit Schreiben des TLBV vom 13.12.2024 vor.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290). Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt

öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
